

Deshalb gilt es, den Freiheitsentzug durch entkriminalisierende Maßnahmen sowie die Weiterentwicklung und Umsetzung geeigneter Alternativen zurückzudrängen. Diese Alternativen müssen stärker als bisher auf Lebens- und Konfliktlagen Straffälliger reagieren. Neben der Schaffung und Vernetzung von geeigneten und problembezogenen Hilfeangeboten, sowohl durch die freie Straffälligenhilfe als auch die sozialen Dienste der Justiz, beinhaltet dies insbesondere ein verändertes Verständnis von Hilfe, das sich sowohl an den äußeren Bedingungen als auch an der subjektiven Sicht der Betroffenen und ihren eigenen Zieldefinitionen und Potentialen orientiert.

Das Plenum am 3. Tag der Veranstaltung eröffnete Prof. Ferchhoff mit einem Grundsatzreferat über »Vernetztes Denken und Handeln in der Sozialarbeit«. Er zeigte Netzwerkmodelle auf, die zum einen auf die Stärkung bestehender sozialer Netze zielen, zum anderen eine Neuschaffung und Verknüpfung von sozialen Netzen beinhalten. Er betrachtete Möglichkeiten einer geplanten Vernetzung auf unterschiedlichen Ebenen (Familie, Schule, Bildungsinstitutionen, Selbsthilfegruppen, Gemeinde, Politik), auch für den Bereich der Sozialarbeit, deren Aufgabe vor allem in der Mobilisierung von Ressourcen und der Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen liegt. Ferchhoff wies darauf hin, daß für alle Netzwerke bessere ökonomische und (sozial-)ökologische Bedingungen unerlässlich sind.

Ein Beispiel der Konkretisierung des Vernetzungsgedankens für den Bereich der Straffälligenhilfe stellte Ulrich Pelz dar, der im Anschluß das Modell einer regionalen Vernetzung sozialer Arbeit mit Straffälligen in Bremen aufzeigte. Die Vernetzung sozialer Arbeit bezeichnet er als Strategie, die regionale Qualität des Dienstleistungsangebotes für Klienten zu verbessern. Ziele der Vernetzung im Bereich der Straffälligenhilfe sind die Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger, der Ausbau ambulanter Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, eine Wegleitung der Klienten von der Justiz hin zu allgemeinen und damit weniger stigmatisierenden Beratungs-

und Hilfesystemen, eine lebensweltorientierte Integration Straffälliger und die Schaffung eines einheitlichen Hilfesystems in koordinierten und kooperativen Bezügen. Voraussetzungen für die Herstellung einer solchen regionalen Vernetzung sind neben der gemeinsamen Definition von Zielen sozialer Arbeit und der Artikulation eines gemeinsamen Problemverständnisses der Aufbau gegenseitiger Verbindlichkeiten zwischen Institutionen und die Erstellung einer innovativen Gesamtkonzeption innerhalb einer Region – damit beantwortete Pelz die zuvor im Plenum aufgeworfene Frage, was denn die Vernetzung von der »guten alten Kooperation« unterscheidet. Kontrovers diskutierte das Plenum vor allem die Frage der Justiznähe des Bremer Modells sowie mögliche negative Effekte sozialer Kontrolle als Begleiterscheinung von Vernetzungsmodellen (»Fällt der Klient ins Netz oder fällt das Netz auf den Klienten?«). Auch die Frage, in welcher Weise die Straffälligenhilfe ein gemeinsames Problemverständnis mit den Betroffenen aus deren Sicht entwickelt – dies ist eine Forderung, der sich eine lebenslagenorientierte Straffälligenhilfe stellen muß – blieb offen.

Die Tagung machte deutlich, daß sich die Straffälligenhilfe in einem produktiven Umorientierungsprozess befindet, der auf die Entwicklung eigenständiger Aufgabenstellungen und Konzeptionen hinausläuft und hoffentlich auch die Basis der Straffälligenhilfe erfaßt. Eine damit verbundene, notwendige Emanzipation von Erwartungen der Justiz, die die (Straffälligen-)Hilfe als Äquivalent zur Strafe fungieren läßt, wird auch weiterhin ausreichenden Stoff für Diskussionen bieten.

Gabriele Kawamura, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn

Anmerkung:

Die Beiträge zu dieser Fachtagung werden im Frühjahr 1994 in einem Tagungsband veröffentlicht und können bei der BAG-S, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn bestellt werden.

JUGENDSTRAFRECHT

Verschärfungen abgewehrt

Die Bestrebungen der CDU/CSU-Fraktion zur Verschärfung des Jugendstrafrechts werden vorerst nicht weiter verfolgt. Anlässlich des 1. Bundestreffens der Jugendrichter- und Jugendstaatsanwälte vom 8.-10.12.1993 in Villingen-Schwenningen bekräftigte Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ihre ablehnende Haltung. Die anwesenden Praktiker der Jugendkriminalrechtspflege und Wissenschaftler waren der einhelligen Meinung, daß die bestehenden Gesetze für eine adäquate Reaktion auch gegenüber jungen Gewalttätern ausreichen und daß die regelmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG nicht in Frage gestellt werden darf.

Frieder Dünkel

Die Initiative der CDU/CSU-Fraktion zur Verschärfung des Jugendstrafrechts (vgl. i.e. DVJJ-Journal 2/1993, S. 103 f.) ist auf heftigen Widerstand in Wissenschaft und Praxis gestoßen (vgl. die Beiträge im DVJJ-Journal 2/1993 sowie z.B. Pfeiffer in der SZ v. 23.9.1993 und Kreuzer in der ZEIT v. 1.10.1993). Im Rahmen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Villingen-Schwenningen vom 8.-10.12.1993 verdichtete sich der Eindruck, daß insbesondere auch die Jugendkriminalrechtspraxis den CDU/CSU-Thesen einhellig ablehnend gegenübersteht.

In ihrer sachlichen und wissenschaftlich fundierten Eröffnungsansprache hob Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hervor, daß sich das Jugendstrafrecht bewährt habe und die immer wieder erhobenen Forderungen nach Verschärfung nicht geeignet seien, die aktuellen Probleme mit (rechtsradikaler) Gewaltkriminalität zu lösen. „Die Bewältigung der sozialen und gesellschaftlichen Ursachen für diese besorgniserregenden Entwicklungen kann vom Jugendstrafrecht nicht erwartet werden“. An erster

Stelle müsse die Bekämpfung der Ursachen durch gezielte Präventionsarbeit und die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stehen. Dabei müsse die erzieherische Einflußnahme gegenüber den am meisten gefährdeten Gruppen der Jugendlichen durch Familie, Schule, Jugendhilfe, Sozialverwaltung, Kirche und Sportvereine intensiviert werden. Sie appellierte weiterhin an die Verantwortung der Medien im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen, die zu einem Gewöhnungseffekt führten. Schließlich wurde mit Hinweis auf Erfahrungen u.a. in Frankreich, Schweden und den Niederlanden auf die Notwendigkeit kommunaler polizeilicher Präventionsarbeit verwiesen. Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts könnte sich demgegenüber eher schädlich auswirken. Das heiße andererseits nicht, daß nicht mit den vorhandenen Mitteln des Jugendstrafrechts Grenzen aufgezeigt und – wo nötig – auch freiheitsentziehende Maßnahmen verhängt werden müßten. Mit den vielfältigen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts, insbesondere mit ambulanten Hilfen und Konfliktregelungen könne gegen-

über jungen Menschen die notwendige Normverdeutlichung und Einsicht in das Unrecht ihres Handelns erreicht werden.

Die 170 Teilnehmer aus der Jugendkriminalrechtspflege und Wissenschaft diskutierten anschließend in 4 Arbeitskreisen zu den Themen „Junge Gewalttäter, z.B. ausländerfeindlich orientierte Jugendliche“, „Drogenabhängigkeit – Lebenslagen, Reaktionen und kriminalpolitische Perspektiven“, „Junge Menschen in extremen sozialen Randlagen, insbesondere Obdachlosigkeit“ und „Junge Ausländer“.

In der Abschlußresolution wenden sich die Jugendrichter und -staatsanwälte gegen die Verschärfung des Jugendstrafrechts und insbesondere die Forderung, vermehrt „mit dem dafür weitgehend untauglichen Mittel der Jugendstrafe auf Versäumnisse von Politik und Gesellschaft“ zu reagieren. Hinsichtlich junger Gewalttäter wird ein Ausbau der ambulanten Maßnahmen des JGG bzw. KJHG gefordert. „Es wird für unverantwortlich gehalten, daß aus finanziellen Gründen zunehmend Jugendeinrichtungen geschlossen und dringende nötige Jugendhilfeleistungen nicht mehr angeboten werden“. In Bezug auf ausländerfeindliche Gewalttaten aus dem Umfeld organisierter rechtsextremistischer Gruppierungen wird ein Verbot dieser Gruppen als notwendig erachtet, um deutlich zu machen, daß der Staat entschlossen dem rechten Terror entgegentritt. Ferner werden Initiativen gegen Gewaltdarstellungen in den Medien gefordert.

„Mit Nachdruck“ werden die CDU/CSU-Überlegungen, Heranwachsende nur noch ausnahmsweise nach JGG abzuurteilen, zurückgewiesen. Es entspricht gesicherter jugendkriminalologischer Erfahrung und einem allgemeinen Konsens in der Jugendstrafrechtspraxis, daß Heranwachsende sich in einer Entwicklungsphase befinden, die die individuellen Reaktionsformen des JGG als geeigneter erscheinen läßt als die Sanktionen des StGB. Zudem ist die Annahme, daß Heranwachsende im Bereich des JGG unangemessen milde beurteilt werden, – wie verschiedene empirische Studien belegt haben – falsch.

Hinsichtlich junger Menschen in extremen sozialen Randlagen wird

auf das zunehmende Problem der Armut verwiesen. 2 Millionen Kinder und Jugendliche leben in Haushalten, in denen einer oder beide Elternteile arbeitslos sind, „500.000 Jugendliche sind obdachlos oder leben in ähnlich stigmatisierenden Verhältnissen“. Hier ist eine effektive Sozialpolitik notwendig. Jugendhilfe und Justiz müssen versuchen, zusätzliche Schädigungen durch freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden.

Der Begriff „Ausländerkriminalität“ wird von vornherein in Frage gestellt, da er geeignet ist, „bereits vorhandene Vorurteile zu bestärken oder neue entstehen zu lassen. Auch als kriminologischer Begriff ist er untauglich. Die Ausländer gibt es nicht, es handelt sich vielmehr um völlig heterogene Gruppen. Maßgebend ist die individuelle und soziale/gesamtgesellschaftliche Lebenslage der Beschuldigten, nicht deren Nationalität“. Dennoch ist das Problem steigender Kriminalität nichtdeutscher Jugendlicher und Heranwachsender ernst zu nehmen. Als Maßnahmen werden sozial- und rechtspolitische Reformen (Stärkung der Prävention) und insbesondere der Ausbau der Jugendhilfe gefordert. Im „repressiven“ Bereich kommt es auf eine Erhöhung des allgemeinen Ent-

deckungsrisikos anstatt auf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts an. Benachteiligungen junger Ausländer beim „Zugang“ zu ambulanten Betreuungsprogrammen und bei der Behandlung im Strafvollzug sind abzubauen. Schließlich sollten die Integrationschancen der in Deutschland geborenen bzw. aufgewachsenen jungen Ausländer verbessert werden. Im präventiven Bereich wird u.a. die Einbeziehung ausländischer Fachkräfte bei der JGH, Bewährungshilfe, Polizei und im Vollzug vorgeschlagen.

Bemerkenswert differenziert sind schließlich die Äußerungen zur Drogenpolitik: Einerseits halten die Jugendrichter und -staatsanwälte die bisherige Drogenpolitik für gescheitert, andererseits werden Befürchtungen im Hinblick auf eine (schlichte) Legalisierung von Drogen geäußert. Daher werden wissenschaftlich begleitete, zeitlich befristete Experimente für sinnvoll erachtet, im Rahmen derer in einzelnen Regionen Bestimmungen des BtMG aufgehoben oder modifiziert werden können, d.h. z.B. die Möglichkeit einer Legalisierung des Besitzes weicher Drogen oder die kontrollierte Abgabe harter Drogen an Abhängige.

Insgesamt fügen sich diese Überlegungen in die früheren Beschlüsse von Kommissionen der

Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) bzw. von Jugendgerichtstagen ein und weisen eher in die Richtung einer Fortschreibung der Jugendstrafrechtsreform, wie sie dem Gesetzgeber des 1. JGG-ÄndG von 1990 vorschwebte, als der Bundestag mit Beschluß vom 20.6.1990 die Forderung verabschiedete, bis 1992 (!) ein zweites JGG-Änderungsgesetz vorzulegen, das sich unter anderem mit den Fragen der Voraussetzungen der Jugendstrafe, des weiteren Ausbaus ambulanter Maßnahmen, insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs und der vollständigen Einbeziehung Heranwachsender in das JGG befassen sollte. Die DVJJ hat hierzu umfassende Reformvorschläge erarbeitet (vgl. die Empfehlungen in DVJJ-Journal 1-2/1992, S. 3 ff.; vgl. auch Dünkel in NK 1992, Heft 3, S. 30 ff.), die zu den hier genannten Themen einen breiten Konsens in der jugendkriminalrechtlichen Theorie und Praxis widerspiegeln. Im Gegensatz zu obigen CDU/CSU-Thesen vertreten die Praktiker der Jugendkriminalrechtspflege (übrigens schon seit 1977) ganz überwiegend die Auffassung, daß Heranwachsende vollständig in das JGG einbezogen werden sollten und die Jugendstrafe noch mehr als bisher „ultima ratio“ bleiben muß (deshalb wird u.a. die Abschaffung der Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ gefordert, vgl. hierzu bereits Dünkel in NK 1989, Heft 4, S. 34 ff.).

Unter dem Eindruck der Beschlüsse des Bundestreffens konnte sich die Bundesjustizministerin in den Koalitionsgesprächen mit ihrem „nein“ zu den CDU/CSU-Thesen durchsetzen. Es bleibt zu hoffen, daß die weitere Reform des Jugendstrafrechts nicht mehr durch populistische Profilierungsversuche und Wahlkampfaktiken einzelner Parteien behindert, sondern durch die fachliche und sachliche Diskussion über geeignete Wege zur Behandlung der in der oben erwähnten Tagung thematisierten besonderen Integrationsprobleme junger Menschen vorangetrieben wird.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

